

Kurztitel

Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 104/1985 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 140/1997

§/Artikel/Anlage

§ 11a

Inkrafttretensdatum

01.01.1998

Außerkrafttretensdatum

31.12.2002

Beachte

Zum Bezugszeitraum vgl. Art. X § 2 Z 3, BGBI. Nr. 624/1994.

Nach Art. XXXII Z 13 WGN 1997, BGBI. I Nr. 140/1997, ist die Neufassung der Abs. 2 und 3 Z 2 anzuwenden, wenn das Datum der Entscheidung erster Instanz nach dem 31. Dezember 1997 liegt.

Text

**Weitere Befugnisse des Vorsitzenden des Gerichts erster Instanz;
Aufgaben der Dreiersenate der Oberlandesgerichte und des Obersten
Gerichtshofs**

- § 11a. (1) In Verfahren erster Instanz ist der Vorsitzende auch befugt,
1. über die Bewilligung gerichtlicher Aufkündigungen sowie über Anträge auf Erlassung von Übergabs- und Übernahmtaufträgen (§§ 560 bis 570 ZPO) zu entscheiden;
 2. eine gütliche Beilegung eines Rechtsstreits oder die Herbeiführung eines gerichtlichen Vergleichs über einzelne Streitpunkte zu versuchen; kommt ein Vergleich zustande, so kann er dessen Inhalt auf Antrag in ein gerichtliches Protokoll aufnehmen; dies auch wenn es an der nach § 11b erforderlichen qualifizierten Vertretung mangelt;
 3. Klagen, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe sowie sonstige Anträge und Schriftsätze zurückzuweisen, soweit hiezu das Gericht erster Instanz außerhalb der mündlichen Streitverhandlung berufen ist;
 4. außerhalb einer Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung zu entscheiden über
 - a) die Verfahrenshilfe;
 - b) die Verbindung von Rechtssachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung;
 - c) die Trennung der Verhandlung über Ansprüche, die in der selben Klage geltend gemacht worden sind;
 - d) die Unterbrechung des Verfahrens;
 - e) die örtliche oder sachliche Unzuständigkeit sowie über die Überweisung einer Rechtssache an das nicht offenbar unzuständige Gericht;
 - f) Anträge auf Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;
 - g) die einstweilige Zulassung als Bevollmächtigter (§ 38 ZPO);
 - h) die Sicherheitsleistung für Prozeßkosten (§§ 56 ff ZPO);
 - i) die Verhängung von Mutwillens- und Ordnungsstrafen;

- j) die Berichtigung von Urteilen und Beschlüssen (§§ 419, 430 ZPO);
 - k) die Ergänzung von Beschlüssen (§ 430 ZPO), die der Vorsitzende nach den lit. a bis j oder nach den Z 1 oder 3 gefaßt hat.
- (2) Die Oberlandesgerichte haben durch Senate, die sich nur aus drei Richtern zusammensetzen (Dreiersenate der Oberlandesgerichte), zu entscheiden über
- 1. Angelegenheiten nach dem Abs. 1 Z 2 bis 4,
 - 2. Rekurse, die gegen Beschlüsse erhoben werden
 - a) die nur der Vorsitzende des Gerichts erster Instanz gefaßt hat;
 - b) über den Kostenpunkt sowie
 - 3. eine Mitteilung an den Berufungsgegner nach § 473a ZPO, wenn darüber in nicht öffentlicher Sitzung befunden wird.
- (3) Der Oberste Gerichtshof hat durch einen Dreiersenat (§ 7 des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof) zu entscheiden über
- 1. Angelegenheiten nach dem Abs. 1 Z 3 und 4 sowie
 - 2. Rechtsmittel gegen die nach Abs. 2 Z 1 und 2 gefaßten Beschlüsse.
- (4) Eine Nichtigkeit (§ 477 Abs. 1 Z 2 ZPO) liegt auch dann nicht vor, wenn an Stelle der Dreiersenate (Abs. 2 und 3) Senate nach § 11 Abs. 1 entschieden haben.